

LANDKREIS
GÖPPINGEN

Konzeption der Jugendhilfe im Strafverfahren

Landratsamt Göppingen
Kreisjugendamt
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen

Stand: November 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Leitgedanken
2. Organisationsstruktur
3. Zielgruppe und übergeordnete Ziele
4. Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben
5. Diversion
6. Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren
 - 6.1. Vor der Hauptverhandlung
 - 6.2. Teilnahme an der Hauptverhandlung
 - 6.3. Strafbefehl
7. Durchführung und Überwachung von Weisungen und Auflagen
 - 7.1. Arbeitsweisung/-auflage
 - 7.2. Sozialer Trainingskurs
 - 7.3. Täter-Opfer-Ausgleich
 - 7.4. Betreuungsweisung
 - 7.5. Verkehrserfahrungskurs
 - 7.6. Buchprojekt
 - 7.7. Sportprojekt
8. Mitwirkung bei Haftsachen
9. Kooperationspartner
10. Öffentlichkeitsarbeit und Prävention
11. Qualitätssicherung
 - 11.1. Statistik
 - 11.2. Fortbildung, Supervision und Team
 - 11.3. Dokumentation
12. Datenschutz
13. Schlussbemerkung

1. Einleitung und Leitgedanken

Die Erkenntnis, dass Jugendliche zu allen Zeiten eine höhere Kriminalitätsbelastung als Erwachsene aufweisen, führte bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einer differenzierten Betrachtungsweise von Jugendkriminalität. Im Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen setzte sich die Ansicht durch, diese nicht nur zu sanktionieren, sondern die Persönlichkeit der Jugendlichen durch erzieherische Maßnahmen positiv zu beeinflussen. Letztendlich mündete die damalige Reformbewegung 1922 in die gesetzliche Verankerung der Jugendgerichtshilfe als eine Pflichtaufgabe des Jugendamts im Reichswohlfahrtsgesetz und 1923 im Reichsjugendgerichtsgesetz.

Das Jugendgerichtsgesetz, das 1953 in Kraft trat, hält nach mehreren Novellierungen zwischenzeitlich einen Katalog an erzieherischen Maßnahmen vor.

Die Jugendgerichtshilfe ist innerhalb der Strafrechtspflege eine zentrale sozialarbeiterische Tätigkeit und bringt die Perspektive der Jugendhilfe in das Strafverfahren ein und versteht sich vor allem als Unterstützung der jungen Menschen und deren Familien unter Beachtung ihrer individuellen Ressourcen und sozialen Bezüge.

Mittlerweile hat sich anstelle des Begriffs Jugendgerichtshilfe (JGH) die Bezeichnung Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS) etabliert. Inhaltlich verdeutlicht und betont dieser das Selbstverständnis unserer Arbeit als Teil der Jugendhilfe.

Entsprechend dem Leitbild des Landratsamts Göppingen ist für uns die vorurteilsfreie, gleiche und faire Behandlung aller Menschen, die mit uns zu tun haben, wichtig.

2. Organisationsstruktur

Seit 1991 ist die Jugendhilfe im Strafverfahren für den Landkreis Göppingen als spezialisierter Fachdienst tätig. Innerhalb des Kreisjugendamtes bildet sie gemeinsam mit dem Psychologischen Beratungszentrum die Abteilung Beratung und Jugendstrafverfahren. Insgesamt umfasst das Sachgebiet JuHiS vier Planstellen, wobei eine Fachkraft in der Außenstelle des Landratsamtes in Geislingen tätig ist. Beide Standorte werden jeweils von einem Sekretariat unterstützt.

Die Fachkräfte arbeiten sozialraumorientiert und die Zuständigkeit richtet sich bei Jugendlichen nach dem Wohnort der sorgeberechtigten Eltern und bei Heranwachsenden nach deren Wohnort. Die Bezirkseinteilung orientiert sich weitestgehend an den zwei Amtsgerichtsbezirken Göppingen und Geislingen. Die Fachkraft ist in ihrem Bezirk grundsätzlich für sämtliche Aufgaben zuständig.

Eine Spezialisierung wurde beim Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) vorgenommen, das heißt eine Fachkraft mit entsprechender Zusatzausbildung ist für sämtliche TOA zuständig.

Die Sachgebietsleitung übernimmt unter anderem bezirksübergreifende, koordinierende Aufgaben und die fachliche Beratung der Kollegen und Kolleginnen sowie die Vertretung der JuHiS innerhalb und außerhalb der Landkreisverwaltung.

3. Zielgruppe und übergeordnete Ziele

Zielgruppe der Jugendhilfe im Strafverfahren sind straffällig gewordene Jugendliche (14-17 Jahre) und Heranwachsende (18-20 Jahre). Im Rahmen der Beratungstätigkeit werden sorgeberechtigte Eltern und bei Bedarf weitere Bezugspersonen miteinbezogen.

Die Tätigkeit orientiert sich an den Zielvorgaben des Sozialgesetzbuches VIII (KJHG) sowie des Jugendgerichtsgesetzes (JGG).

Nach § 1 Abs. 3 SGB VIII hat die Jugendhilfe junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Jugendlichen sollen vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden.

Nach § 2 Abs. 1 JGG ist das vorrangige Ziel des Jugendstrafrechts, erneuten Straftaten der Jugendlichen und Heranwachsenden entgegenzuwirken. Dies soll mit erzieherischen Mitteln erreicht werden.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren bringt die sozialpädagogische Perspektive in das juristische Verfahren ein und weist auf gesellschaftliche Normen hin.

4. Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und im Jugendgerichtsgesetz (JGG) verankert.

Beide Gesetze verfolgen das gemeinsame Ziel der Erziehung junger Menschen.

Nach der Rechtssystematik des SGB VIII zählt die Jugendhilfe im Strafverfahren zu den sogenannten anderen Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 Abs. 3 Satz 8 SGB VIII. Eine wesentliche rechtliche Grundlage bildet hierbei § 52 SGB VIII. Die JuHiS ist aufgefordert, frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe für den jungen Menschen in Betracht kommen. Dadurch findet das Recht des jungen Menschen und seiner Familie auf Förderung und Unterstützung gem. § 1 Abs. 3 KJHG ihre praktische Umsetzung.

Darüber hinaus wird im § 52 KJHG eine Verknüpfung mit dem JGG deutlich, da die Leistungen der Jugendhilfe als Voraussetzung für die jugendstrafrechtliche Einstellung des Verfahrens gem. § 45 oder 47 JGG gelten kann.

Hier wird Strafe durch Erziehung ersetzt.

Im Jugendgerichtsgesetz wird in § 38 die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe definiert und somit die Perspektive der Jugendhilfe in das Strafverfahren miteinbezogen. Nach § 38 Abs. 2 JGG sollen durch die JGH die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Strafverfahren zur Sprache kommen.

Die Fachkräfte sind demnach aufgefordert,

- den Jugendlichen oder Heranwachsenden im gesamten Verfahren zu betreuen und die sozialpädagogisch relevanten Erkenntnisse zur Persönlichkeit des jungen Menschen, zu seinem Entwicklungsstand, zu seiner Einstellung sowie zum Hintergrund der ihm vorgeworfenen Tat schriftlich und/oder mündlich in das Strafverfahren einzubringen.
- eine Stellungnahme hinsichtlich der gerichtlich oder staatsanwaltlich zu ergreifenden Maßnahme abzugeben.
- weitgehend die vom Jugendgericht ausgesprochenen Weisungen und Auflagen zu koordinieren und zu überwachen.

Neben Hilfe und Förderung des jungen Menschen im Rahmen des SGB VIII werden das Jugendgericht und die Staatsanwaltschaft durch die gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 38 JGG unterstützt. Durch diese doppelte gesetzliche Positionierung der Jugendhilfe im Strafverfahren, mit teilweise unterschiedlichen Erwartungen, ergibt sich ein Spannungsfeld. Einerseits sollen junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden. Andererseits ist die Tätigkeit in ein strafendes System eingebettet.

Standard ist es, eine eigenständige und am Wohl des Jugendlichen orientierte Position zu beziehen. Die Hilfefunktion für den jungen Menschen und dessen Familie steht im Vordergrund.

Darüber hinaus ist sie im Jugendstrafverfahren ein unabhängiges Prozessorgan. Die Steuerungsverantwortung hinsichtlich ihrer eigenen Leistungen obliegt dem Kreisjugendamt gem. § 36a KJHG.

In der Praxis umfasst das Aufgabengebiet im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Kontaktaufnahme mit straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden
- Einzel- und Familiengespräche zur Erfassung der individuellen Lebenssituation, der möglichen Schwierigkeiten und der pädagogischen Erfordernisse
- Beratung und Vermittlung von Hilfsangeboten
- Umsetzung der Diversionen
- Verfassen von Jugendhilfeberichten
- Teilnahme an Jugendgerichtsverhandlungen und mündliche Berichterstattung über Gesichtspunkte der Entwicklung des jungen Menschen, den Hilfebedarf und Anregungen zur Ausgestaltung der richterlichen Reaktion
- Organisation, Vermittlung und Überwachung richterlicher und staatsanwaltlicher Weisungen und Auflagen z.B. Arbeitsstunden, Soziale Trainingskurse, Verkehrserfahungskurse
- Durchführung von Betreuungsweisungen und Täter-Opfer-Ausgleichen
- Haftentscheidungshilfe und Kontakt während der Haftzeit
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern
- Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

5. Diversion

Im Jugendstrafverfahren hat die Staatsanwaltschaft vor allem bei leichteren Vergehen mit der Diversion die Möglichkeit, ein Jugendgerichtsverfahren zu umgehen und das Verfahren einzustellen. Voraussetzung ist in der Regel die Erfüllung erzieherischer Maßnahmen gem. § 45 Abs. 2 JGG. Hierfür ist die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Jugendhilfe im Strafverfahren notwendig.

Die Fachkräfte führen mit den Betroffenen erzieherische Gespräche, leiten in der Regel entsprechende Maßnahmen ein und geben der Staatsanwaltschaft Rückmeldung.

Aus Sicht der Jugendhilfe im Strafverfahren haben Diversionsverfahren gegenüber dem formellen Gerichtsverfahren den Vorteil einer schnelleren tat- und personenbezogenen Reaktion. Des Weiteren kommen sie dem Ziel entgegen, straffällig gewordene Jugendliche/Heranwachsende zu entkriminalisieren.

6. Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren

6.1. Vor der Hauptverhandlung

In der Regel erhält die JuHiS durch die Anklageschrift Kenntnis vom Tatvorwurf und lädt die Betroffenen und die Sorgeberechtigten zum Beratungsgespräch ein. Hierbei werden die persönliche Entwicklung, die familiären Bedingungen und das soziale Beziehungsgefüge erfasst, um eine Prüfung vorzunehmen, ob weitergehende Unterstützung und Beratung für den Jugendlichen/Heranwachsenden notwendig sind. Des Weiteren geht es auch darum, die Motive und Hintergründe der Straftat zu erfassen und bestehende Fragen zu klären.

Die Erkenntnisse des Gesprächs münden in einen schriftlichen Bericht an die Staatsanwaltschaft und an das Jugendgericht. Darin wird zur Gesamtsituation des jungen Menschen Stellung bezogen.

Grundsätzlich ist bei Jugendlichen gefordert, eine Aussage hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortungsreife gem. § 3 JGG zu treffen. Bei Heranwachsenden ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen gem. § 105 JGG vorliegen, die die Anwendung von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden begründen.

Letztendlich wird nach Berücksichtigung der Gesamtumstände dem Gericht ein Vorschlag für eine erzieherisch sinnvolle richterliche Maßnahme unterbreitet.

Bei der Datenerhebung und dem Umfang des Berichts soll die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Außerdem ist darauf zu achten, dass in der Stellungnahme auf vorhandene Ressourcen hingewiesen wird und positive Entwicklungsmöglichkeiten der Jugendlichen/Heranwachsenden benannt werden.

6.2. Teilnahme an der Hauptverhandlung

Die Jugendhilfe im Strafverfahren erhält gemäß § 50 Abs. 3 JGG Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitgeteilt und hat vor Gericht das Recht gehört zu werden. In aller Regel sind die Fachkräfte bei jeder Verhandlung anwesend, um gemäß den geschilderten sozialpädagogischen Aufgaben und Zielen, mündlich Ausführungen zu machen. Diese Ausführungen basieren auf den Erkenntnissen des Gesprächs und der Hauptverhandlung.

Grundsätzlich soll die Vertreterin/der Vertreter der JuHiS an der Hauptverhandlung teilnehmen, die/der den jungen Menschen betreut.

Als eigenständiges Prozessorgan werden weder die Interessen der Verteidigung noch der Staatsanwaltschaft vertreten.

6.3. Strafbefehl

Bei Heranwachsenden, deren Straftat im Wege eines Strafbefehls (Allgemeines Strafrecht) geahndet wird, bietet die Jugendhilfe im Strafverfahren persönliche Beratung und Unterstützung an.

Sollte von den Heranwachsenden Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt werden, werden diese im Rahmen der üblichen JuHiS-Tätigkeit unterstützt und begleitet.

7. Durchführung und Überwachung von Weisungen und Auflagen

Dem Jugendlichen/Heranwachsenden wird durch eine richterliche Verurteilung, einen richterlichen Beschluss oder im Rahmen eines Diversionsverfahrens von der Staatsanwaltschaft eine erzieherische Maßnahme auferlegt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Weisungen und Auflagen beschrieben, bei denen der Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 Abs. 2 JGG die Durchführung, Koordinierung und Überwachung obliegt. Darüber hinaus werden differenzierte und maßgeschneiderte Weisungen, wie z.B. erzieherische Gespräche im Jugendamt, Kontakt zu Beratungsstellen oder der Agentur für Arbeit, vorgeschlagen. Weiterhin kann den Jugendlichen aufgegeben werden, sich schriftlich mit ihrem Verhalten in Form eines Besinnungsaufsatzes auseinanderzusetzen und ein Reflexionsgespräch darüber zu führen.

Der erzieherische Maßnahmenkatalog wird ständig überprüft, um individuelle maßgeschneiderte Reaktionen zu ermöglichen.

7.1. Arbeitsweisung/Arbeitsaufgabe

Die Weisung und Auflage gemeinnützige Arbeit zu leisten, ist die gebräuchlichste Maßnahme im Jugendstrafrecht. Die Betroffenen werden in geeignete soziale Einrichtungen vermittelt. Dabei werden die Möglichkeiten der Einrichtung, sowie die persönlichen Belange der Jugendlichen/Heranwachsenden berücksichtigt.

Von den Einrichtungen wird bei der Anleitung, der zum Teil auch verhaltensschwierigen jungen Menschen, großes Engagement aufgebracht. Aus diesem Grund wird enger Kontakt zur Einsatzstelle gehalten, um bei auftretenden Schwierigkeiten eine rasche Klärung herbeizuführen.

Das Jugendgericht oder im Diversionsverfahren die Staatsanwaltschaft wird über die Erledigung der Weisungen und Auflagen informiert.

7.2. Sozialer Trainingskurs

Der Soziale Trainingskurs (STK) ist eine gruppenpädagogische Maßnahme für Jugendliche und Heranwachsende, die vor allem im Gewaltbereich aufgefallen sind und deren Sozialkompetenz gefördert werden soll.

Mit wöchentlichen Treffen und einer Dauer von etwa drei Monaten ist der Soziale Trainingskurs eine längerfristig konzipierte Maßnahme. Wesentliche Kursinhalte sind die Konfrontation mit der Straftat und ihren Folgen, das Erarbeiten alternativer Handlungsmöglichkeiten im Konfliktfall, Training der Empathiefähigkeit und das Einüben sinnvoller Freizeitbeschäftigungen.

Die Notwendigkeit zur Teilnahme an einem STK wird individuell im Beratungsgespräch abgeklärt und mit den Betroffenen besprochen. Der STK wird in der Regel auf Vorschlag der JuHiS als richterliche Weisung ausgesprochen, koordiniert und als Jugendhilfemaßnahme im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII finanziert. Die Durchführung wurde einem freien Träger übertragen, in dessen Räumlichkeiten die Sozialen Trainingskurse stattfinden.

7.3. Täter-Opfer-Ausgleich

Zielgruppe für einen Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) sind jugendliche und heranwachsende Beschuldigte einer Straftat und deren Opfer, denen im Rahmen eines Strafverfahrens die Konfliktbereinigung und Wiedergutmachung ermöglicht werden soll.

Voraussetzung für einen TOA sind das Geständnis des Täters und die Zustimmungen des Geschädigten und des Beschuldigten zu einem Ausgleichsversuch. Beide Konfliktparteien müssen bereit sein, sich mit der Tat auseinanderzusetzen.

Die Beschuldigten haben durch die direkte Konfrontation mit dem Geschädigten die Möglichkeit, sich der Folgen ihres Handelns bewusst zu werden und durch eine persönliche Entschuldigung sowie Wiedergutmachungsleistungen Verantwortung zu übernehmen.

Die Geschädigten haben im gemeinsamen Gespräch die Chance, aus ihrer Perspektive über die Straftat und ihre emotionalen, körperlichen und/oder materiellen Folgen zu sprechen und eine Berücksichtigung ihrer eigenen Interessen zu erreichen. Die Gespräche werden in den Diensträumen des Kreisjugendamts durchgeführt.

7.4. Betreuungsweisung

Das Jugendgericht kann Jugendlichen gem. § 10 JGG auferlegen, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen. Die Betreuungszeit beträgt zwischen sechs und zwölf Monate.

Zunächst wird im Beratungsgespräch der individuelle Betreuungsbedarf festgestellt. Gründe für eine Betreuung können in einer generell schwierigen Lebensphase (z.B. Beziehungsprobleme im Elternhaus, Schwierigkeiten in der Schule oder bei der Ausbildungsplatzsuche) liegen. Grundlegend für eine gelingende Betreuung ist die Bereitschaft des jungen Menschen, diese Form der Unterstützung anzunehmen. Daher wird die Fachkraft diese Maßnahme nur in Absprache mit dem Jugendlichen in der Hauptverhandlung vorschlagen. In der Regel ist es sinnvoll, dass die Betreuung von der bisherigen Fachkraft geleistet wird, zu der bereits Kontakt besteht.

In begründeten Einzelfällen besteht die Möglichkeit, Fachkräfte eines freien Trägers einzusetzen. Die Betreuung bei Heranwachsenden kann auch von der Bewährungshilfe durchgeführt werden.

7.5. Verkehrserfahrungskurs

Vergehen gegen Straßenverkehrsvorschriften, wie z.B. das Fahren ohne Fahrerlaubnis, sind eine verbreitete Regelüberschreitung bei Jugendlichen.

Um diese für die Gefahren im Straßenverkehr zu sensibilisieren, werden Verkehrserfahrungskurse organisiert und koordiniert. Diese erzieherische Maßnahme, die häufig bei Diversionsverfahren angewandt wird, führen Polizeibeamte der Jugendverkehrsschule Göppingen durch.

7.6. Buchprojekt

Eine spezielle Form der persönlichen Auseinandersetzung bietet das Buchprojekt. Hierbei wird dem Jugendlichen das Lesen eines ausgesuchten Buches vorgegeben. Der Inhalt des Buches orientiert sich an der Lebenssituation und/oder an dem Vergehen des jungen Menschen. Abschließend findet ein Auswertungsgespräch statt.

7.7. Sportprojekt

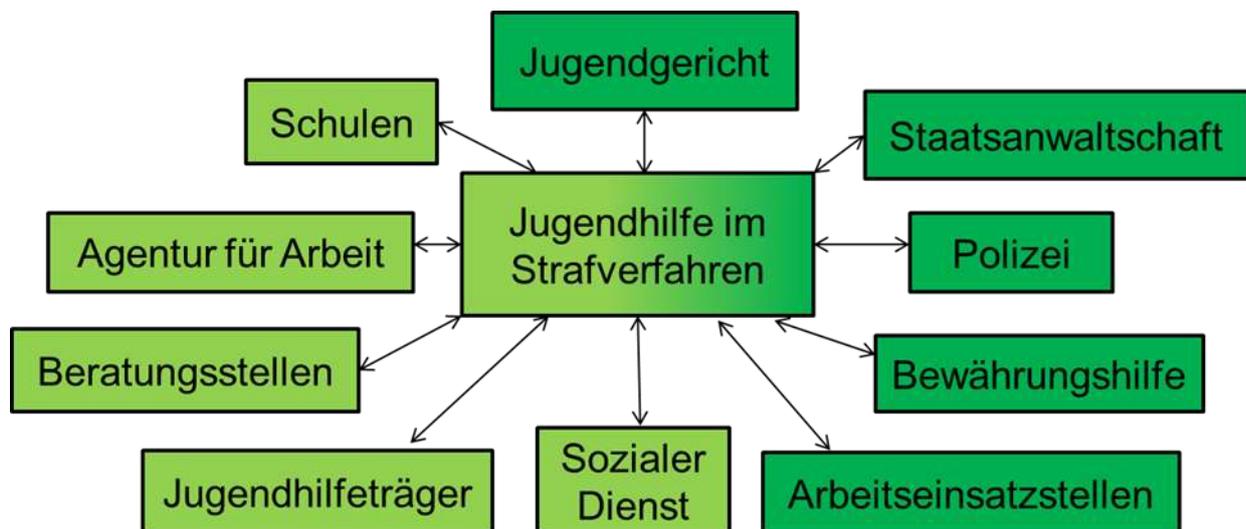
Jugendliche, die an einer Sportart interessiert sind, haben durch das Sportprojekt eine verbindliche Möglichkeit in 10-15 Trainingseinheiten eine Sportart in einem Verein kennenzulernen. Dies soll ein Impuls zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung sein.

8. Mitwirkung in Haftsachen

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird vom zuständigen Haftrichter über den Erlass eines Haftbefehls informiert und prüft auf der Grundlage des § 72a JGG, ob eine geeignete Alternative zur Untersuchungshaft besteht. Diese Überprüfung gilt insbesondere bei Jugendlichen, die noch nicht 16 Jahre alt sind. Das Gericht kann in geeigneten Fällen gem. § 71 Abs. 2 JGG anstatt der Untersuchungshaft eine Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe anordnen.

Während der Haftzeit wird Kontakt zu den jungen Häftlingen sowie den zuständigen Stellen der Justizvollzugsanstalt gehalten. Dadurch soll die Entwicklung der Jugendlichen und Heranwachsenden unterstützt werden. Die Intensität der Mitwirkung bei Haftsachen orientiert sich am Bedarf des Einzelnen.

9. Kooperationspartner (Auswahl)



Gemäß § 81 SGB VIII wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Einrichtungen und Stellen zusammengearbeitet. Hervorzuheben ist die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Kooperationspartner und vor allem die Zusammenarbeit mit den Organen der Strafrechtspflege. Hier fungiert die Jugendhilfe im Strafverfahren als wichtiges Bindeglied. Diese Zusammenarbeit geschieht im Bewusstsein des eigenen Auftrags und der Akzeptanz der jeweiligen Arbeitsaufträge der kooperierenden Einrichtungen und Stellen.

10. Öffentlichkeitsarbeit und Prävention

Mit der Öffentlichkeitsarbeit und der Prävention werden mehrere Ziele verfolgt. Zum einen sollen politische Fachkreise und die Bevölkerung über landkreisbezogene Entwicklungen des Straftatenaufkommens von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden informiert werden. Hierfür wird regelmäßig die Jahresstatistik der Jugendhilfe im Strafverfahren im Jugendhilfeausschuss vorgestellt und diskutiert. Die sich daraus ergebenden Erfordernisse können in die Jugendhilfeplanung einfließen und somit einen präventiven Beitrag leisten.

Zum anderen werden die lokalen kommunalpräventiven Arbeitskreise sowie die Träger der offenen Jugendarbeit oder Schulen unterstützt.

Darüber hinaus ist es ein Anliegen, z.B. durch Bereitstellung von Informationsmaterialien, über die Aufgaben und Angebote der JuHiS zu informieren, um gefährdeten Jugendlichen und Heranwachsenden den Zugang zu erleichtern.

11. Qualitätssicherung

11.1. Dokumentation

Die Dokumentation über wesentliche Inhalte von Kontakten mit den Betroffenen ist unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit Standard. Darüber hinaus werden Kontakte mit Verfahrensbeteiligten, Absprachen mit Kooperationspartnern, Anklageschriften, Beschlüsse und Urteile dokumentiert. Die entsprechenden Akten werden verwaltungstechnisch zentral erfasst und aufbewahrt.

11.2. Statistik

Es wird eine differenzierte Fallstatistik geführt, die unter anderem Erkenntnisse über Häufigkeit, Delikte und Lokalität der Straftaten liefert. Die Statistik wird im Jugendhilfeausschuss vorgestellt und diskutiert. Für die Jugendhilfe relevante Entwicklungen in den Sozialräumen können erkannt und verglichen werden. Die Statistik kann Grundlage weitergehender Diskussionen und Planungen zu kriminalpräventiven Maßnahmen sein.

11.3. Fortbildung, Supervision und Team

Um den Anforderungen in Anbetracht gesellschaftlicher Veränderungen sowie gesetzlicher Neuerungen gerecht zu werden, ist den Fachkräften die Möglichkeit zur fachlichen Weiterentwicklung durch die Teilnahme an Fortbildungen und Tagungen zu ermöglichen.

Bei Bedarf können die Mitarbeiter/innen Einzel-oder Gruppensupervision erhalten. In den regelmäßig stattfindenden Teambesprechungen findet der notwendige Informations- und Erfahrungsaustausch statt. Fallbesprechungen können jederzeit einberufen werden.

12. Datenschutz

Es gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen der Jugendhilfe. Demnach ist die Erhebung und Nutzung von Sozialdaten unter den Voraussetzungen gemäß § 61 ff. SGB VIII zulässig.

Hervorzuheben ist der § 62 SGB VIII, wonach die Daten nur zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erhoben werden dürfen. Sie sind grundsätzlich bei dem Betroffenen/der Betroffenen selbst zu erheben. Diese sind über Zweck und Verwendung der Datenerhebung aufzuklären.

In der Praxis ist davon auszugehen, dass Offenheit und Transparenz die Bereitschaft der Jugendlichen und Heranwachsenden zur Mitarbeit fördern.

13. Schlussbemerkung

Die vorliegende Konzeption löst die Konzeption der Jugendgerichtshilfe vom 08.12.1997 ab. Sie trägt der gesellschaftlichen und gesetzlichen Entwicklung in den vergangenen Jahren Rechnung.

Anlage

Ablaufschema

Ablaufschema im Jugendstrafverfahren

